

# SPANDAU BULLDOGS

## AMERICAN FOOTBALL & CHEERLEADING CLUB

### Satzung

#### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der am 18.03.1988 gegründete Verein führt den Namen Spandau Bulldogs e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist ins Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind rot, weiß und schwarz.

#### §2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportarten American Football, Flag Football und Cheerleading. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, und Gesundheitssport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus oder wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, können Aufwandsentschädigungen aus der, Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz gezahlt werden.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

#### § 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige / unselbständige, Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
2. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend / geben sich die Abteilungen eigene Ordnungen, die in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen müssen.
3. Die Abteilungen regeln ihre finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung dies

nicht anders bestimmt und das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Sie dürfen ohne Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes finanzielle Verpflichtungen nur bis zur Höhe der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel eingehen.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind:
  - a. die Sportler,
  - b. die Förderer,
  - c. die Ehrenmitglieder,
  - d. die Funktionäre.
2. Sportler sind alle Angehörigen des Vereines, die beabsichtigen, aktiv die regelmäßigen sportlichen Angeboten des Vereines wahrzunehmen.
3. Förderer sind alle Mitglieder, die den Verein durch die Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen unterstützen, die aktive Wahrnehmung der regelmäßigen sportlichen Angebote des Vereins aber nicht beabsichtigen.
4. Die beabsichtigte Wahrnehmung der regelmäßigen sportlichen Angebote ist durch den Mitgliedsantrag zu erklären. Die Änderung der erklärten Beabsichtigung regelt die Beitragsordnung.
5. Ehrenmitglieder haben sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht oder durch ihre langjährige Mitgliedschaft ihre Treue zum Verein bewiesen.
6. Funktionäre erfüllen regelmäßig innerhalb des Vereins Aufgaben, die ihnen durch die Mitgliederversammlung oder den geschäftsführenden Vorstand dauerhaft oder zeitlich befristet übertragen wurden.
7. Jugendmitglieder sind Angehörige des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. Austritt,
  - b. Ausschluss,
  - c. Tod.
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

- b. wegen Zahlungsrückstandes mit Beträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- d. Unauffindbarkeit nach 12 Monaten.

In Fällen a., b. und c. ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- 6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtung gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.
- 7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

### § 6 Rechte und Pflichten

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, an die weiteren Ordnungen des Vereins und der Abteilungen zu halten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet, sowie einem pfleglichen Umgang mit den Anlagen, Einrichtungen und dem Eigentum des Vereins.
- 3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

### § 7 Maßregelung

- 1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a. Verweis,
  - b. Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu sechs Monaten.
- 2. Der Bescheid über die Maßregelung – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese

Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

### § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der geschäftsführende Vorstand.

### § 9 Die Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b. Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers,
  - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - d. Wahl des Kassenprüfers,
  - e. Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - f. Satzungsänderung,
  - g. Beschlussfassung über Anträge,
  - h. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 5 Absatz 2,
  - i. Berufung gegen dem Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5 Absatz 5 und § 7 Absatz 2
  - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 13.
- 2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a. der Vorstand beschließt,
  - b. 20 vom Hundert der erwachsenen Mitglieder beantragen.
- 4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Ankündigung auf der Homepage, E-Mail und Aushang an den Sportstätten. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Auf Antrag erfolgt eine geheime Abstimmung.
- 6. Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden.
- 7. Anträge auf Satzungsänderung müssen bis spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Ladungsfrist für die nächste Mitgliederversammlung beim Präsidenten des Vereins eingegangen sein.
- 8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden,

wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Präsidenten des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, möglicher Sonderbeiträge sowie Umlagen in Form der Beitragsordnung, die nicht Teil dieser Satzung ist.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

### § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Volljährige und geschäftsfähige Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

### § 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse/Mitarbeiter/Mitglieder für den Vorstand einzusetzen, zu ersetzen oder abzurufen, die dadurch Sitz und Stimme im Vorstand erlangen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

### § 12 Der geschäftsführende Vorstand

1. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a. der Präsident,
  - b. der Vizepräsident Finanzen,
  - c. und mindestens ein weiterer Vizepräsident.
2. Über die Aufgabenverteilung beschließt der Vorstand. Die Mitglieder sind über das Ergebnis zu informieren.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Funktionsträger vertreten.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist für jene Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
5. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, können die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands einen Nachfolger berufen. Dieser bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

### § 13 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

### § 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen und des übrigen Vorstandes.

### § 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den American Football und Cheerleading Verband e.V., er hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke in der Jugendarbeit zu verwenden.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 06.11.1989 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 05.12.2015 zuletzt geändert worden.

Diese Fassung wurde am 08.01.2016 im Vereinsregister eingetragen.

### § 17 Redaktionelle Bearbeitung

1. Der Vorstand ist berechtigt, diese Satzung durch einstimmigen Beschluss redaktionell zu verändern.
2. Sinn verändernde Bearbeitungen sind unzulässig.
3. An Stelle einer unzulässigen Änderung ist stets die letzte von der Mitgliederversammlung verabschiedete Fassung zu verwenden.
4. Die geänderte Fassung ist erst nach Eintragung ins Vereinsregister gültig.